

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Band: 75 (1930)
Heft: 23

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. Juni 1930, Nummer 8

Autor: Bleuler, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. JUNI 1930 • ERSCHEINT MONATLICH

24. JAHRGANG • NUMMER 8

Inhalt: Der Entwurf der Erziehungsdirektion zu einem Gesetze über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vor dem Erziehungsrate – Aus dem Erziehungsrat, 1. Quartal 1930 – Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresbericht 1929 – Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich – Zürich. Kant. Lehrerverein

Der Entwurf der Erziehungsdirektion zu einem Gesetze über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vor dem Erziehungsrate

Im Auftrage einer Versammlung von Frauen und Männern reichte am 27. Juli 1928 eine Kommission dem Regierungsrate eine Vorlage zu einem Gesetzesentwurf über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule im Kanton Zürich ein. Der Erziehungsrat, dem die Vorlage von der Erziehungsdirektion, an die sie der Regierungsrat zunächst geleitet hatte, am 18. September 1928 zur Beratung überwiesen wurde, behandelte diese in drei Sitzungen. Er sprach sich in Übereinstimmung mit der erwähnten Kommission grundsätzlich für die Schaffung einer obligatorischen Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule aus; hingegen entschied er sich bezüglich der Dauer der Schulpflicht nur für zwei und nicht drei Jahre und demzufolge für eine Reduktion der Pflichtstundenzahl von 360 auf 240. In seiner Sitzung vom 13. November 1928 wies sodann der Erziehungsrat die Vorlage zur Bereinigung wieder an die Erziehungsdirektion, und zugleich erhielt die Initiativkommission Gelegenheit, sich über die Folgen der Reduktion der Schulpflichtdauer und der Gesamtstundenzahl auf das Stoffpensum zu äußern.

Am 22. Dezember 1928 reichte die Kommission der Erziehungsdirektion ihre Vorschläge ein. Diese wichen insofern von den Beschlüssen des Erziehungsrates ab, als hinsichtlich der obligatorischen Unterrichtszeit beantragt wurde, daß die Gemeinden zuständig sein sollen, diese auf ein drittes Jahr mit weitem 120 Stunden auszudehnen. Für die Festsetzung der Fächer empfahl man mehrheitlich folgende Fassung: „Der obligatorische Unterricht umfaßt Kochen und Ernährungslehre, Handarbeiten, Lebenskunde mit Erziehungs- und Gesundheitslehre, Sprache und hauswirtschaftliches Rechnen. — In den Lehrplan können auch fakultative Fächer, insbesondere Handarbeiten, Kochen, Glätten, Kinder- und Krankenpflege, körperliche Übungen, Gartenbau, Kleintierhaltung und Wirtschaftslehre aufgenommen werden, jedoch ohne Beschränkung der Unterrichtszeit für die obligatorischen Fächer.“ Für das Stundenausmaß wurde eine Aufstellung beigegeben. Hart umstritten war in der Kommission die Aufnahme der „Lebenskunde“ in das Lehrprogramm, wogegen sich mit aller Entschiedenheit deren Präsident, Fortbildungsschulinspektor Schwander, aussprach. Wohl findet er die Forderung der Aufnahme dieses Faches theoretisch begründet; für dessen Umsetzung in die Praxis aber fehlen seines Erachtens an den meisten Schulen die Voraussetzungen; denn die Frage, ob überhaupt für alle Schulen je Lehrerinnen gefunden würden,

die wirkliche „Lebenskunde“ zu unterrichten imstande wären, müsse verneint werden. Häufig würde es sich bei den in Frage kommenden Haushaltungs-, Volksschul- oder Arbeitslehrerinnen um junge Lehrerinnen handeln, die wohl Bücherweisheit, nicht aber wirkliche „Lebenskunde“ lehren könnten. Der damalige Erziehungsdirektor, Regierungsrat Dr. Moußon, stellte sich auf den nämlichen Standpunkt; mit dem Fortbildungsschulinspektor ist er der Ansicht, daß der Unterricht an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule in seiner Gesamtheit „Lebenskunde“ zu lehren bestimmt sei. So führte denn die von ihm beantragte Fächeraufstellung die „Lebenskunde“ nicht auf. Die seinerzeit vom Erziehungsrat aufgeworfene Frage, ob für die Besoldungen der Lehrkräfte bestimmte Ansätze im Gesetze festzulegen seien und ob bei den Rechten und Pflichten der Lehrkräfte im Hauptamt die Gleichstellung mit der Lehrerschaft der Volksschule vorzusehen sei, wurde von der Erziehungsdirektion in § 25 des Entwurfes wie folgt beantwortet: „Die Besoldung der Lehrkräfte wird innerhalb der Gesetzesbestimmungen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Sie setzt sich aus dem staatlichen Grundgehalt, den Dienstalterszulagen und den Ortszulagen zusammen. — Die Lehrkräfte im Hauptamt sind in ihren Rechten und Pflichten der Volksschullehrerschaft gleichgestellt; sie haben den gleichen Anspruch auf ein Ruhegehalt wie die Lehrerschaft der Volksschule.“

Der Erziehungsrat bereinigte die Vorlage von a. Erziehungsdirektor Dr. Moußon in seiner Sitzung vom 18. März 1930, in der die Vertreter der Lehrerschaft Gelegenheit hatten, auch die Wünsche des Vorstandes des Zürcher. Kantonalen Lehrervereins vorzubringen. Die Aufnahme der „Lebenskunde“ als Unterrichtsfach, die auch der Kantonalvorstand unterstützte, wurde mehrheitlich abgelehnt, jedoch in der Meinung, daß die Sachgebiete, die nach Ansicht der eingangs erwähnten Kommission das Fach der „Lebenskunde“ bilden sollen, als Lehrstoff den in § 14, Ziffer 3, lit. a genannten Fächern für die allgemeine geistige und sittliche Fortbildung einzugliedern seien, und daß die Schulbehörden nicht gehindert sein sollen, die „Lebenskunde“ als Fach in den örtlichen Lehrplan aufzunehmen. Mit dieser Interpretation des Gesetzesparagraphen dürften sich auch die warmen Befürworterinnen und Freunde des „neuen“ Faches zufrieden geben können. Wesentlich erschien dem Erziehungsrat, daß in § 17, Absatz 2, nicht nur bestimmt werde, es haben die Arbeitgeber den zum Besuche der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule verpflichteten Schülerinnen mindestens drei aufeinanderfolgende Stunden während der Zeit vor 19 Uhr für den Schulbesuch freizugeben, sondern daß auch zu

sagen sei, es habe dies ohne Lohnkürzung zu geschehen. Die in den Paragraphen 5 und 8 niedergelegten Bestimmungen, wornach die örtlichen Aufsichtskommissionen gleich wie die kantonale Kommission unter angemessener Vertretung der Frauen zu bilden seien, interpretiert der Erziehungsrat ausdrücklich dahin, daß nichts entgegenstehe, die Kommissionen mehrheitlich aus Frauen zu bestellen. Vom Einbezug der Schülerinnen der Mittelschulen in den obligatorischen Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sah der Erziehungsrat im Hinblick auf deren Belastung ab; hingegen soll nach § 21 diesen Schülerinnen Gelegenheit geboten werden, besondere kurzfristige hauswirtschaftliche Kurse zu besuchen, und sie sollen nach Maßgabe ihrer übrigen Schulverpflichtungen aufgemuntert werden, hievon Gebrauch zu machen.

Die Vorlage ist nun mit den erwähnten Änderungen in empfehlemem Sinne an den Regierungsrat weitergeleitet worden, von dem sie voraussichtlich bald dem Kantonsrat zur Beratung zugehen wird.

Aus dem Erziehungsrat

1. Quartal 1930

(Fortsetzung)

5. Die Abteilung für Infanterie des Eidgenössischen Militärdepartements in Bern bewilligte den *Lehrerturnvereinen des Kantons Zürich* und dem *Seminarturnverein Küsnacht* für das Jahr 1929 Bundesbeiträge von total 3960 Fr. Für 1930 ist ein Kredit von zusammen 4000 Fr. vorgesehen.

6. Der *Lehrerverein Zürich* veranstaltete während der Herbstferien 1929 für seine Mitglieder eine *Studienreise nach Wien* und ersuchte um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Auslagen der dem Lehrerstande angehörenden Teilnehmer. Die Reise fiel in die Zeit vom 5. bis 16. Oktober 1929; es beteiligten sich daran 63 Lehrer und Lehrerinnen der Stadt Zürich, 54 Lehrer und Lehrerinnen aus andern Gemeinden des Kantons und 10 nicht dem Lehrerstande angehörende Personen. Die Kosten beliefen sich auf den Teilnehmer auf rund 220 Franken. Die Stadt Zürich gewährte eine Subvention von 2000 Fr. Aus dem interessanten Berichte, den der Vorstand des Lehrervereins Zürich seinem Gesuche beilegte, ging hervor, daß die Teilnehmer bei ihrem Aufenthalte in Wien wertvolle Anregungen empfangen haben. Der Berichterstatter schreibt in seinem Schlußwort: „Wir werden uns wohl hüten, die zeitbedingten Erscheinungen der Wiener Schulreform ohne weiteres in unser Erdreich zu verpflanzen. Keiner von den Teilnehmern ist mit fertigen Rezepten nach Hause gekommen; viele werden aber ihre bisherige Arbeit überprüfen. Der Hauptwert der Wiener Studienreise besteht in der Aufrollung vitaler Probleme, der Neubelebung fruchtbarer Gedanken und der Bereitschaft zu vernünftiger Reformarbeit. In dieser Beziehung hat das große Werk in Wien internationale Bedeutung und zwingt zu Achtung und Dankbarkeit.“ Unter Verdankung wurde vom Berichte in der Sitzung vom 14. Januar Kenntnis genommen und dem Lehrerverein Zürich ein Staatsbeitrag von 2340 Fr. ausgerichtet.

7. Das Schulkapitel Pfäffikon führte im Laufe des Jahres 1929 einen *Fortbildungskurs im Zeichnen* durch. Der Kurs, der 17 Teilnehmer aufwies und fünf Übungsnachmittage umfaßte, wurde von Lehrer Th. Pfister in Wetzikon-Ettenhausen geleitet. Dem Gesuche des Vor-

standes des Kapitels um Gewährung eines Staatsbeitrages von 100 Fr. an die Kosten der Veranstaltung wurde entsprochen.

8. Das Kantonale Jugendamt erstattete der Erziehungsdirektion Bericht über die im zweiten Semester 1929 eingegangenen Gesuche um *Ausrichtung von Unterstützungen für Mindererwerbsfähige*. Auf Antrag des Jugendamtes wurden elf von dreizehn Bewerbern für das Jahr 1929 Stipendien im Betrage von 200 bis 250 Fr., zusammen 2822 Fr., ausgerichtet. Der Gesamtbetrag der für 1929 bewilligten Unterstützungen beträgt somit mit den 7010 Fr., die bereits für das erste Semester 1929 an 21 Bewerber ausbezahlt wurden, 9832 Fr. gegenüber 10,580 Fr. im Vorjahre.

9. Zur Ergänzung der Sammlung der physikalischen Schulapparate im Physikalischen Institut der Universität Zürich wurde für die Zwecke der *Einführungskurse für Kandidaten des Sekundarlehrantes in dem Gebrauche der physikalischen Apparate der Sekundarschule* auf Antrag der Kantonalen Kommission für die Physikurse der Volksschullehrer ein einmaliger Kredit von 4500 Fr. gewährt. Die allfällige Mitbenutzung der Apparate und speziellen Einrichtungen durch die Volkshochschule oder für andere Bildungszwecke unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

10. Mit Zuschrift vom 6. Januar 1930 teilte der Vorstand des Schulkapitels Horgen mit, daß dieses am 14. Dezember 1929 beschlossen habe, die bisherigen auf örtlicher Einteilung beruhenden Sektionen abzuschaffen und durch *Stufenkonferenzen* zu ersetzen. Mit der Frage der Bildung von Stufenkonferenzen hatte sich der Erziehungsrat schon im Jahre 1927 zu befassen. Am 12. April 1927 beschloß er, dem Schulkapitel Horgen auf seine Anfrage mitzuteilen, daß es zulässig sei, im Sinne des § 3 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. August 1912 zur besseren Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung Sektionen mit dem Charakter von Stufenkonferenzen zu schaffen. Der Erziehungsrat ging dabei von der Voraussetzung aus, daß solchen Stufenkonferenzen keinesfalls Beschlusseskompetenz eingeräumt werden könne in Fragen und Aufgaben, die dem Schulkapitel zugewiesen werden, selbst wenn diese wie z. B. bei einer Lehrmittelberatung nur eine der Schulstufen direkt betreffen. Nach wie vor müsse die abschließende Behandlung und die endgültige Stellungnahme Sache des gesamten Schulkapitels bleiben, um diesem auch weiterhin die Erfüllung der ihm zukommenden wichtigen Aufgabe zu ermöglichen, die Lehrer der einen Stufe für die Fragen der anderen Stufen mit ins Interesse zu ziehen. So wurde denn der Beschluß des Schulkapitels Horgen in der Meinung genehmigt, daß die Zuteilung der Aufgaben und die Ersetzung der Kapitelsversammlungen durch Stufenkonferenzen im Sinne der Paragraphen 2 und 3 des zitierten Reglementes und der oben angeführten Erwägungen des Erziehungsrates zu erfolgen haben.

11. In der Sitzung vom 28. Januar gab die Erziehungsdirektion dem Erziehungsrat Kenntnis von der *Schaffung eines Studienfonds für das Technikum in Winterthur*, der auf Anregung von Mitgliedern der Aufsichtskommission im Jahre 1929 von einigen schweizerischen Firmen der Maschinenindustrie gegründet wurde und den Zweck hat, die Lehrer der angewandten Technik in vermehrtem Maße in Fühlung mit den Fort-

schritten der Praxis zu halten. Der Fonds, der erst in Wirksamkeit tritt, wenn er den Betrag von 10,000 Fr. erreicht hat, weist bereits 6750 Fr. auf.

12. Von den 28 Kandidatinnen, die sich für die Teilnahme am *Arbeitslehrerinnenkurs 1930/32* angemeldet hatten und die am 25. und 26. Februar die Aufnahmeprüfung bestanden, wurden deren 16 aufgenommen.

13. Die *staatliche Ehrengabe von 200 Franken* erhielten nach 45 und mehr Dienstjahren die Primarlehrer Konrad Ehrensberger und Heinrich Hertli in Zürich III, Jakob Bachofen und Jakob Hintermeister in Zürich IV, Julius Nievergelt in Zürich V, Emil Trümpler in Adliswil, Heinrich Amstein in Dübendorf, Ernst Frey in Winterthur-Veltheim, Robert Kägi in Zell und Sekundarlehrer Friedrich Meister in Horgen. Die Überreichung der Gabe erfolgte durch den Präsidenten der Bezirksschulpflege oder den Visitator, die den Auftrag hatten, den aus dem Schuldienst scheidenden Lehrern den Dank der kantonalen Erziehungsbehörden für die langjährigen und treuen Dienste auszusprechen.

(Schluß folgt.)

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresbericht 1929.

Wiederum können wir auf ein Jahr voll reicher Arbeit und guten Gedeihens zurückblicken. Nehmen wir diesmal die für die E. L. K. erfreulichste Tatsache voraus: Die Mitgliederzahl ist von 335 auf 530 gestiegen. Diesen Zuwachs von 195 neuen Mitgliedern verdanken wir der unverdrossenen, unermüdlichen Arbeit aller, die für die Sache der E. L. K. eintreten. Ohne zielsichere und wertvolle Arbeit wäre ein solcher Sprung nicht denkbar. Mögen die wenigen, die sich immer noch abseits halten, endlich sich auch noch entschließen, ihren kleinen Beitrag zur Stärkung unserer Vereinigung zu leisten. Sie werden ihn nicht umsonst geben. Als vollwertigen Entgelt hoffen wir, ihnen von nun an in jedem wie auch in diesem Geschäftsjahr ein kleines, aber gediegenes Jahreshaft in die Hände geben zu können. Daß daneben die E. L. K. noch manche wichtige Aufgabe im Dienste der Schule zu erfüllen hat, sei es durch Herausgabe von guten, billigen Lehrmitteln oder durch Beratung und Stellungnahme in den unsere Stufe betreffenden Schulfragen, weiß jeder, der ihre Tätigkeit etwas verfolgt hat. Wir hoffen bestimmt, binnen kurzem auch den letzten an der Elementarschule amtierenden Lehrer in unseren Reihen begrüßen zu können.

Dem Jahreshaft 1929 war ein voller Erfolg beschieden; sein Inhalt: Der Gesamtunterricht auf der Elementarstufe, theoretisch und in lebensvollen Lehrübungen von Fräulein Emilie Schäppi in Zürich vortrefflich dargelegt, ist ein wertvoller Beitrag zur Abklärung dieser Frage der Gestaltung des Unterrichtes. (Das Jahreshaft kann noch bezogen werden bei Herrn E. Brunner, Lehrer in Unterstammheim, Fr. 1.75.) Der Erziehungsrat gewährte uns an die Kosten des Jahreshaftes in verdankenswerter Weise einen Staatsbeitrag von 200 Fr.

Ebenso bewilligte er uns einen Beitrag von 70 Fr. an die Kosten eines Kurses zur Einführung in das Druckschriftleseverfahren, an dem 24 Lehrerinnen und Lehrer teilnahmen.

Nachdem die Mitglieder der E. L. K. in ihrer Versammlung vom 24. November 1928 Berichte entgegengenommen hatten über die Erfahrungen mit der Baslerschrift und -methode in verschiedenen Elementarklassen, erteilten sie dem Vorstand den Auftrag, ein Gesuch an den Erziehungsrat zu richten, er möge die Versuche mit der Baslerschrift auf möglichst breiter Grundlage durchführen lassen. Der Erziehungsrat lehnte jedoch mit Beschluß vom 26. Februar 1929 das Gesuch ab. (Siehe „Pädagogischer Beobachter“ vom 27. April 1929, Nr. 5.) Der Vorstand der E. L. K. unternahm vorläufig keine weiteren Schritte, in der begründeten Hoffnung, daß die Frage in kurzer Zeit zu einer weiteren Abklärung komme. Die Versammlung der E. L. K. vom 9. November 1929 stimmte der abwartenden Haltung zu, allerdings nicht ohne ihr Bedauern über den erwähnten Beschluß auszudrücken. Dieser erziehungsrätliche Beschluß gab einem voreiligen Schreiber Sr. (es soll ein Kollege gewesen sein) Anlaß, in mehreren Tageszeitungen eine Einsendung mit dem Titel: „Verbot der Hulligerschrift“, zu veröffentlichen, des Inhalts, daß durch diesen Beschluß die Einführung der Hulligerschrift in den zürcherischen Volksschulen auf Jahre hinaus abgelehnt sei. Wie sehr solche Mitteilungen den Kollegen, die den Versuch dann doch mit der Bewilligung der Erziehungsdirektion durchführen, schaden, ließ sich an mehr als einem Ort feststellen. Uns scheinen solche unbegründete, den Tatsachen nicht entsprechende Berichte über Schulfragen in den Tageszeitungen des Wesentlichsten zu ermangeln, das wir von allen Lehrern fordern müssen: Achtung und Schätzung der Meinung und Arbeit Andersgesinnter. Nur durch von Duldsamkeit und Verständnis getragener Zusammenarbeit aller vermögen wir unsere Aufgabe in der Schule richtig zu lösen.

Die Frage der Neugestaltung des ersten Rechenunterrichtes konnte in diesem Jahre beträchtlich gefördert werden. Wir erhielten einen Fibelentwurf mit Begleitwort, beides so klar und eindeutig aufgebaut, daß sich der Vorstand entschloß, diese Arbeit als Jahreshaft 1930 den Mitgliedern und weiteren Kreisen bekannt zu machen. Dieser Entwurf wird der weiteren Besprechung der Rechenfrage eine sichere Grundlage geben und durch seine bestimmte Fassung zu weiteren Arbeiten anregen.

Unser *Verlag* hatte in diesem Jahr sehr viel Arbeit zu bewältigen. Lesekasten und Buchstaben fanden wiederum guten Absatz, so daß von beiden Neuauflagen erstellt werden mußten. Die Setzkartons sind leider immer noch zu wenig bekannt; wer sie einmal gebraucht hat, der wird sie wegen ihrer praktischen, die Schularbeit erleichternden Hilfe nicht mehr missen wollen. Neu herausgegeben wurden in diesem Jahre die „Lese-kärtchen“, eine kindertümliche, spielartig zu verwendende Ergänzung der Fibelstoffes. Die erste Auflage war so rasch vergriffen, daß wir noch in diesem Geschäftsjahr eine zweite erstellen lassen mußten. Wie die Lesekasten und Buchstaben erfreuen sich auch die Lesekärtchen der Beachtung und Verwendung in vielen Kantonen. Für die Vermittlung guter, doch billiger Sandkasten für die Elementarschule, aber auch für alle andern Stufen wurden die nötigen Vorarbeiten ausgeführt, so daß die Bestellungen auf Anfang des Schuljahres 1930/31 entgegengenommen werden können.

E. Bleuler, Küssnacht.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzung vom 3. Mai 1930.

1. Der Präsident macht folgende Angaben pro 31. Dezember 1929:

	Knaben	Mädchen	Total	Davon in der Stadt Zürich
Zahl d. Sekundarlehrer:			416	142
Zahl d. Sekundarschüler:	5181	5026	10,307	3672
davon Schüler der. 3. Kl.	1061	1003	2069	879

2. Die Separatabzüge aus dem Jahrbuch 1929: *Gaßmann, Rechnen I und II; R. Weiß, Drei Kapitel Algebra* genießen auf eingereichtes Gesuch hin an einzelne Lehrer und Klassen *Subventionsberechtigung*, wie die staatlichen Lehrmittel. Wir bitten die Kollegen, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen, damit diese Entwürfe für künftige Lehrmittel erprobt und über ihre Brauchbarkeit ein Urteil gebildet werden kann.

3. Die *Vereinsrechnung pro 1929* ergibt bei Ausgaben Fr. 4656.50 und Einnahmen „ 2760.— einen Fehlbetrag von Fr. 1916.50, der durch die Vermögensrechnung gedeckt ist.

4. Als *Anschauungsmaterial zum Italienischlehrmittel Brandenberger* empfehlen Verfasser und Verlagsleiter die Wandkarte des Kantons Tessin, sowie Bilderalbum aus dem Verlag Wehrli in Kilchberg.

5. Die Erziehungsdirektion gibt dem Vorstände Gelegenheit zur Meinungsäußerung über die Bestimmungen die *Ausbildung der Sekundarlehrer* betreffend, wie sie im Gesetzesentwurf über die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für die Volksschulen des Kantons Zürich vorgesehen sind. β.

Zürch. Kant. Lehrerverein

7., 8. und 9. Vorstandssitzung

je Samstag, den 29. März, den 19. und 26. April 1930.

1. Der Kantonalvorstand gedachte in seiner Tages-sitzung vom 19. April des *siebzigsten Geburtstages von a. Seminarlehrer Prof. Ad. Lüthi in Küsnacht*. Der Anlaß bot Gelegenheit, des reichen Lebenswerkes des Jubilars und seiner Verdienste um die zürcherische Schule und ihrer Lehrerschaft zu gedenken. Unser Verband, für den Professor Lüthi stets wirkte, und dem er seine treuen Dienste als Delegierter widmete, entbot ihm seine Glückwünsche und hofft, es möge dem Jubilaren noch eine lange Reihe von Jahren in guter Gesundheit beschieden sein.

2. In den kommenden Jahren wird das zürcherische Schulwesen sein hundertjähriges Bestehen feiern. Darstellungen aus der Kampfzeit um eine allgemeine Volksschule werden deshalb das Interesse weiterer Kreise und namentlich auch der Studierenden und ausgebildeten Lehrerschaft finden. Der Kantonalvorstand sprach deshalb in einer Eingabe an den Erziehungsrat den Wunsch aus, es möchte an der Universität Zürich eine *Vorlesung über Geschichte des zürcherischen und schweizerischen Schulwesens* gewährleistet werden durch Erteilung eines diesbezüglichen Lehrauftrags. Damit ginge ein Wunsch der Lehrerschaft in Erfüllung, der schon früher ausgedrückt worden ist.

3. Das Resultat der Untersuchungen über die *Wegwahlen von drei Sekundarlehrern* wird in einer Eingabe an den Erziehungsrat weitergeleitet und auf Grund der

Ergebnisse die Wiederverwendung im Schuldienste angelegentlich empfohlen.

4. Der Vorstand bereinigte die Anträge an die nächste Delegiertenversammlung, die er nach Einsichtnahme in die verschiedenen Gutachten in der Frage der *außerordentlichen Staatszulagen* vorzulegen gedenkt.

5. In verschiedenen Fällen wurde Auskunft erteilt über die *Höhe der Pension bei frühzeitigem Rücktritt* infolge Erkrankung an Tuberkulose. Mit Genugtuung wurde zur Kenntnis genommen, daß den schwergeprüften Kollegen in der Ansetzung des Ruhegehalmes möglichst weit entgegengekommen wird. In den Fällen, wo der Rücktritt erfolgen mußte wegen der Ansteckungsgefahr, soll eine Eingabe beim Eidgenössischen Gesundheitsamte in Bern zu erwirken versuchen, daß auf Grund des Tuberkulosegesetzes ein Zuschuß zur Pension ausgerichtet werde.

6. Ein Rechtsgutachten hatte sich über die *Zulässigkeit eines Verbotes des Schulgebotes* auszusprechen. Es äußert sich dahingehend, die kompetenten staatlichen Organe seien befugt, den Lehrplan nach freiem Ermessen zu gestalten und umzugestalten. Sie wären deshalb an sich befugt, ein Verbot des Schulgebotes auszusprechen. Sie würden dies aber vernünftigerweise nur tun, wenn sie sich dabei eins wissen mit der Ansicht der ausgesprochenen Mehrheit des Volkes. — Zuständig für den Erlaß eines solchen Verbotes wäre nur die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat. Ein von einer lokalen Schulbehörde ausgehendes Verbot wäre nichtig, da jedermann einen Rekurs an die Oberinstanz erheben könnte.

7. Einem Kollegen mußte berichtet werden, daß die Lehrer zu allen Sitzungen der Schulpflege einzuladen sind, wo Protokoll geführt und Beschlüsse gefaßt werden. Sie haben nur in *Ausstand zu treten*, wenn sie an einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind. Diese Ausstandspflicht ist aber nicht gegeben bei Beratungen über Schulreisen und Neuwahl von Lehrern.

8. Die *Verhängung einer Ordnungsbuße durch die Pflge* wegen einer Kritik an ihren Maßnahmen, die außerhalb der Sitzung erfolgte, wird als unzulässig erklärt. So wenig, wie der Schulpflege einer Drittperson gegenüber wegen einer solchen Kritik Disziplinargewalt zusteht, ebensowenig ist dies gegenüber einem Lehrer der Fall. Zudem fallen die unliebsam empfundenen Äußerungen nicht in die Tatbestände, die der Disziplinargewalt der Behörden unterstehen.

9. Ein Lehrer beklagte sich über eine *ungerechte Klassenzuteilung*. Da verschiedene Schritte zu keinem Ziele führten, wurde ihm geraten, in einer Eingabe an die Bezirksschulpflege seinen Standpunkt zu verteidigen, sofern die Pflge nicht auf seine Wünsche Rücksicht nehmen will, oder durch kollegiales Entgegenkommen doch noch eine friedliche Lösung möglich sei.

10. Ein Sektionspräsident regte an, es möchten die *Auszüge aus den Rechtsgutachten* auch den Sektionsvorständen zugestellt werden. Diese Auszüge, die heute schon einen stattlichen Umfang haben, sind aber nur in so vielen Exemplaren hergestellt worden, daß sie für die Mitglieder des Kantonalvorstandes reichen. Die Herstellung weiterer Exemplare wäre aber mit so erheblichen Kosten verknüpft, daß der Vorstand von der Erfüllung der Anregung absieht. Zudem gelangen die Anfragen zum weitaus größten Teile direkt an den Kantonalvorstand, und die Sektionspräsidenten leiten die Fragen rechtlicher Art auch weiter. —st.